

[REDACTED]
(Name, Vorname)

22.03.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-SR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juli 2019..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/2021... die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
.....
(Unterschrift)

Die angelegte Revision hat Aussicht auf Erfolg, ~~weil~~ ^{sofern} sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Revision ist gegen das Urteil des Schöffengerichts als Sprungrevision nach §§ 335 I, 312 StPO statthaft.
~~Die~~ Die Angeklagte ist nach § 296 Z StPO revisionsberechtigt und durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren bedingt. Die Einlegung durch den Verteidiger ist gemäß § 297 StPO zulässig.

auch nicht wissen

Der Pflichtverteidiger der Angeklagten legte unmittelbar nach der Urteilsverkündung Rechtsmittel gegen das Urteil ein. Die Einlegung als unbestimmtes Rechtsmittel ist wirksam, wenn innerhalb der Revisionsbegründungsfrist eine Bestimmung getroffen wird, ob eine Berufung oder Revision eingelegt werden soll. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Angeklagte und sein Verteidiger innerhalb der Revisionsanlegungsfrist grundsätzlich keine Kenntnis von dem ~~Urteil~~ ~~Urteil~~ ~~schöffengerichtlichen~~ Urteil haben. Das Rechtsmittel wurde auch formgerecht beantragt und *in der a quo* eingelegt.

Das Rechtsmittel könnte jedoch nach § 302 I, II StPO zurückgenommen worden sein. Der Verteidiger erlitt mit Zustimmung des Angeklagten unmittelbar nach der Einlegung des Rechtsmittels ~~den~~ dessen Zurücknahme. Dies bedarf nach § 302 II StPO der ausdrücklichen Ermächtigung des Angeklagten. Die Ermächtigung muss bei der Abgabe und von einem verständnisfähigen Angeklagten erteilt sein. Die Verhandlungsfähigkeit der

Angeklagten wird vorliegend auch nicht davor zu bedürfen, dass sie mit der Situation überfordert war und sich zu der Zustimmung verpflichtet gefühlt hat.

Die ~~Einlegung~~ Einlegung sowie die Rücknahme könnten jedoch wegen § 302 I 2 SPO unwirksam sein. Danach ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung nach § 27c SPO vorausgegangen ist. Eine solche Verständigung wurde nicht ins Protokoll aufgenommen, noch hat die Angeklagte einer Verständigung zugestimmt. Diese Zustimmung ist für das Zustandekommen der Verständigung jedoch nach § 27c III SPO erforderlich. Die Regelung des § 302 I 2 SPO findet jedoch auf informelle Absprachen erst recht Anwendung, um den Angeklagten vor den endgültigen Folgen eines Rechtsmittelverzichts zu bewahren. Die Einlegung und Zurücknahme nach der Urteilsverkündung stellen ~~nicht~~ nicht den Verzicht auf das Rechtsmittel dar und sind grundsätzlich nach § 302 I 2 SPO zulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Vorgehen ersichtlich dem Zweck dient, die Regelung zu umgehen, was freibeweislich festzustellen ist. Nach der dienstlichen Äußerung des Referendars der Staatsanwaltschaft Rauenkel, ~~da~~ ~~und~~ dass so Inhalt von dem Vorsitzenden bestätigt wurde, erklärte dieser ~~es~~ gegenüber dem Pflichtverteidiger, er finde einen direkten Rechtsmittelverzicht schwierig, es gäbe jedoch auch andere Möglichkeiten. Daraufhin legte er dem Verteidiger nahe, ein Rechtsmittel einzulegen und gleich wieder zurückzunehmen. So ist es auch geschehen. Es liegt nun eine Umgehung des § 302 I 2 SPO vor. Einlegung und Rücknahme des Rechtsmittels sind daher unwirksam.

Die erneute Einlegung des Rechtsmittels ist daher weiterhin möglich. Dies geschah durch die Wahl-
verteidigerin formgerecht innerhalb der Wochenfrist
des §341 I SPO unter Vollmachtserlage.

Die Revisionsbegründung müsste noch in der Frist des
§345 I SPO möglich sein. Diese beträgt einen Monat
und beginnt grundsätzlich mit Ablauf der Frist zur Revisions-
einlegung, §345 I SPO. War das Urteil - wie meist - zu
diesem Zeitpunkt - also mit Ablauf der Revisions-
frist - noch nicht zugestellt, beginnt die Frist mit der Zustellung
nach §345 II SPO. Das Urteil wurde der Angeklagten, dem
Pflichtverteidiger sowie der Wahlverteidigerin am 23.11.2015
zugestellt. Die Revisionsbegründungsfrist endet daher gemäß
§43 SPO mit Ablauf des 23.12.2015. Die Frist kann noch
gewählt werden.

Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

Die angelegte Revision ist begründet, soweit dem
angeführten Urteil Verfehlenskenntnisse entgegen-
stellen und/oder soweit das Urteil auf verfehlensrecht-
lichen oder sachlichrechtlichen Verfehlungen des Gesetzes
beruht.

I. Verfehlenskenntnisse

Die Verfehlung des Hausfriedensbruchs könnte wegen
§§ 77b I, § 123 II StGB ausgeschlossen sein. Der
Hausfriedensbruch stellt ein absolutes Antragsdelikt

da dass nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt wird
 Es kann daher dahinstehen, ob die Erklärung des Referen-
 dars als Vertreter der Staatsanwaltschaft, das besondere
 öffentliche Interesse an der Verfolgung des Hausfriedensbruchs liegt
 vor, auf Aufforderung des Vorsitzenden wirksam ist.
 Wenn eine Verfolgung wegen des besonderen öffentlichen
 Interesses kommt bei absoluten Antragsdelikten nicht
 in Betracht.

Antragsberechtigt ist der Geschäftsführer des Bauunter-
 nehmers nach § 77 I StGB. Dieser hat keinen Strafantrag gestellt.
 Die Frist zur Antragstellung könnte noch nicht verstrichen sein.
 Sie beginnt gemäß § 77 II 1 StGB mit der Kenntnis von
 der Tat und der Person des Täters, hier also am 05.10.
 2015. Die dreimonatige Frist läuft mithin mit Ende des
 05.01.2016 ab. Der fehlende Antrag stellt somit ein
 (noch) beliebiges Verfahrenskündnis dar. Gleichwohl
 ist eine Verfolgung der Tat ohne Antrag und eine Verur-
 teilung wegen der Tat unzulässig.

Es liegt ein Verfahrenskündnis vor.

II Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften

1. Verletzung des §§ 26a, 338 Nr. 3 StPO

Bei dem Urteil konnte ein Richter mitgewirkt
 haben, dessen Befangenheitsgesuch zu Unrecht
 verworfen worden ist. Die Rüge nach § 338 Nr. 3 StPO
 hat gemäß § 28 II 1 StPO die Natur einer sofortigen
 Beschwerde. Das Revisionsgericht setzt daher sein
 eigenes Ermessen an die Stelle des behinderten

Erwägung und überprüft die Entscheidung auch in tatsächlicher Hinsicht und nicht nur auf Rechtsfehler. Wird das Ablehnungsgesuch nach § 26a StPO als unzulässig verworfen, so begründet dies die Rüge des § 338 Nr. 3 StPO nicht, wenn das Ablehnungsgesuch unbegründet war oder die Einordnung als unzulässig willkürlich geschah. In Betracht kommt hier lediglich die Verwerfung als unzulässig nach § 26a I Nr. 3 StPO, wenn die Ablehnung offensichtlich der Befehlensverschleppung oder verfahrensfremden Zwecken dient. Der Pflichtverteidiger stellte das Ablehnungsgesuch insbesondere auf ein Telefonat mit dem Vorsitzenden vor der Hauptverhandlung. Hiernäherbe der Vorsitzende: „Haben Sie sich nichts vor, die Frau gehört ins Gefängnis, wo sie ist, ganz lange und ganz tief. Solche Leute haben in Freiheit nichts zu suchen.“ Der Vorsitzende bestätigte, diese Aussage getätigt zu haben. Dies lässt Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit zu. Der Pflichtverteidiger wünschte die Ablehnung des Vorsitzenden aufgrund seiner Unparteilichkeit und nicht zur Verschleppung des Verfahrens. Die ~~Einordnung~~ Einordnung des Ablehnungsgesuches als unzulässig erfolgte willkürlich.

Wenn Ablehnungsgesuch was reampitet

Der Vorstoß ist durch das Protokoll, dem das Ablehnungsgesuch als Anlage beigelegt ist, beweisbar. Die Vorschrift dient auch dem Schutz der Verfahrensrechte der Angeklagten.

Die Rüge könnte nach § 238 II StPO präkludiert sein. Danach sind Rechtsbeschwerden gegen das Vorstandsamt grundsätzlich durch den Zwischenrechtsbehelf des § 238 II StPO zu beanstanden, wenn es eine Entscheidung

das ganze Spruchkörper habe beauftragt. Und dieser Rechtsbehelf nicht genutzt, so ist eine spätere Frage im Rahmen der Revision präkludiert. Hier ist über den Ablehnungsantrag bereits durch Beschluss des Spruchkörpers entschieden worden, dieser braucht nicht mehr aktiviert werden. Die Beantwortung nach §238 II StPO war somit nicht erforderlich.

Nach §338 Nr. 3 StPO wird unwiderruflich vermutet, dass das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht. Dies ist auch nicht denkgesetzlich ausgeschlossen.

2. Verletzung der §§226 I, 338 Nr. 5 StPO

Es könnte ein Verstoß gegen §226 I StPO vorliegen. Daran ist während der Hauptverhandlung die ununterbrochene Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft erforderlich. Zu prüfen ist, ob dies durch die Anwesenheit des Referendars Parwikel gewahrt ist.

Nach §142 III StG kann ein Referendar die Aufgaben eines Justizanwalts und im Einzelfall die Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht wahrnehmen. Der Referendar war nicht unter Aufsicht eines Staatsanwalts sondern alleine in der Hauptverhandlung tätig. Daher durfte er nur die Aufgaben eines Justizanwalts wahrnehmen. Dieser vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung nach Nr. 231 des StA bei dem Richter eine Justizgenet als Strafrichter. Hier wurde jedoch vor dem Schöffengericht

notwendig

verhandelt. Vor diesem tritt der Außenanwalt jedoch nur im Einzelfall auf, wenn er besonders geeignet ist, vgl. Art. 23 II OStG. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Referendar hat die Staatsanwaltschaft nicht wirksam vertreten, diese war soweit unter Vorstoß gegen § 26 I SPO abwesend.

Die Eigenschaft des Referendars als solcher ergibt sich aus dem Protokoll und ist durch dieses beweisbar (§ 27 I SPO).

Die Rüge ist auch nicht nach § 238 I SPO präkludiert, denn § 226 I SPO stellt eine zwingende Befehlsvorgabe dar, die keinen Ermessensspielraum für das Gericht bereithält. Die Leitung des Zurechnungsbelehrens ist daher nicht erforderlich.

Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft als objektive Behörde schützt unter anderem auch die Angeklagte, daher ist sie durch die Abwesenheit eines Verwehrens bedingt. Die Betulungsanmeldung ergibt sich aus § 338 Nr. 5 SPO.

3. Verletzung der §§ 230, 338 Nr. 5 SPO

Es könnte ein Verstoß gegen §§ 230, 338 Nr. 5 SPO vorliegen. Nach § 230 I SPO ist grundsätzlich die Anwesenheit des Angeklagten während der Hauptverhandlung gefordert. Die Angeklagte entformte sich in einer Pause, um sich etwas zu trinken zu holen und die Verhandlung wurde in ihrer Abwesenheit fortgesetzt.

Der Pflichtverteidiger hatte keine Vollmacht zur Verweigerung

Formulierung

nach §234 SPO. Die Angeklagte könnte sich jedoch eigenmächtig gemäß §231 II SPO entfernen haben. Dies stellt eine eigensatzuliegende Ausnahmsvorschrift dar und setzt grundsätzlich voraus, dass der Vorsitzende zunächst versucht hat, die Anwesenheit des Angeklagten zu erzwingen. Eigenmächtigkeit liegt danach nur vor, wenn der Angeklagte sich wissentlich seiner Anwesenheitspflicht entzieht. Nachdem die Angeklagte aufgrund ihres Unwohlseins um eine Pause bat, ~~was~~ könnte erden erlaubten Aufbruch der Sache nicht, da sie sich in einem anderen Stockwerk aus Gebärdensprache befand. Sie hatte also bereits keine Kenntnis von dem Fortgang der Hauptverhandlung. Der Vorsitzende sollte diese nach 10 Minuten fort, ohne jegliche Anstrengungen zu unternehmen, den Verbleib der Angeklagten festzustellen. Ein eigenmächtiges Entfernen nach §231 II SPO ist hier daher abzulehnen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, die Verhandlung ohne den Angeklagten ~~wegen~~ gemäß §231 II SPO fortzusetzen, ist die Anrufung des Gerichts nach §238 II SPO zulässig. Die Vorschrift setzt einen Ermessensspielraum vor, der durch Beratung und Entscheidung des Spruchkörpers überprüft werden kann. Eine solche Anrufung hat nicht stattgefunden. Die Rüge ist damit nach §238 II SPO präkludiert.

zusätzlich,
gemäß §§
Angeklagte handelte

4. Verletzung des §261 SPO durch Verwendung des Geständnisses

Die Verwendung des Geständnisses könnte gegen §261 SPO verstoßen. Auch ein Geständnis des Angeklagten ist ~~zudem~~ durch das erkennende Gericht zu würdigen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn die Einlassung in

Absentheit des Angeklagten durch den Verteidiger verlesen wird und der Inhalt nicht durch den Angeklagten bestätigt wird. ~~Der~~ Der Angeklagte macht sich dann die Erklärung des Verteidigers nicht zu eigen und das Gericht kann sie nicht als ~~das~~ Geständnis des Angeklagten wändigen. So liegt es hier. Die Einlassung erfolgt über den Kopf des Angeklagten hinweg ohne dessen Wissen und ~~es~~ ihm ist keine Gelegenheit gegeben worden, sich dazu zu äußern. Der Verteidiger hat sich zur Abgabe der Erklärung im Rahmen der informellen Absprache bereit erklärt. Das Geständnis ~~darf~~ durfte daher nicht berücksichtigt werden.

✓ Wenn sich aus den Urteilsgründen ergibt, beruht das Urteil auf der Einlassung.

5. Verlesung des § 250 S. 2 StPO

Durch die Verlesung der Aussage des Zeugen Düster könnte § 250 S. 2 StPO verletzt worden sein. Nach § 250 S. 1 StPO ist als Ausdruck der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ein Zeuge grundsätzlich persönlich zu vernehmen.

Die Verlesung der Urkunde könnte nach § 251 Abs. 2 StPO zulässig gewesen sein. Danach kann eine Urkunde, die die vom Zeugen erstellte ~~die~~ Erklärung enthält, verlesen werden, wenn dies ~~zur~~ lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und die Verfahrensbeteiligten der Verlesung zustimmen. Die Verlesung darf ~~aber~~ ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung des Geständnisses

erfolgen. Das Gesandnis bestand hier in der Bestätigung des Sachverhalts aus der Anklageschrift und aus dem Vortrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft. Die Aussage des Zeugen Drusper enthielt jedoch auch andere Tatsachen, die durch das Gericht gewürdigt wurden, etwa den Umstand, dass die Angeklagte ~~den~~ ansonsten im Baumarkt arbeitete, nachdem sie mit dem Auto des Zeugen Drusper davongefahren war. Die Aussage umfasste somit auch Umstände, die nicht Bestandteil des Gesandnisses waren. Die Verlesung der Erklärung ist somit nicht von § 251 Nr. 2 StPO erfasst.

Die Verlesung könnte ~~aus~~ ^{nach} § 251 Nr. 3 StPO zulässig sein, wenn die Verlesung von Urkunden mit Erklärungen von Zeugen möglich ist, die in derselben Zeit gerichtlich nicht vernommen werden können. Zu prüfen ist zunächst, ob das Revisionsgericht die Gründe innerhalb des § 251 StPO auszuweisen kann und die Zulässigkeit der Verlesung auf einem anderen Grund als das Tatgericht stützen kann. Dagegen spricht, dass der Angeklagte sich auf die Begründung des Tatgerichts stützt und seine Verteidigung darauf ausrichtet. Dies wird auch durch den Teil des § 251 Nr. 2 StPO, nach dem der Grund der Verlesung bekannt zu geben ist, bestätigt. Dieser würde entgegen, wenn der Grund später ausgewechselt werden könnte. Das Revisionsgericht kann sich daher nicht auf § 251 Nr. 3 StPO stützen. Verlesung verstößt somit gegen § 250 S. 2 StPO.

Beschluss hier auch nicht ausdrücklich begründet

Die Präge ist nicht präkludiert, da ein Beschluss des Gerichts ergangen ist. Ausweislich der ~~Urteilsfeststellungen~~ ~~besteht~~ Urteilsgründe beruht das Urteil auch auf der

§§ 243 IV 2, 273 I 2 Beweisaufnahme.
folgt 2

III. Verletzung sachlichrechtlicher Vorschriften

1. §§ 252, 250 I Nr. 1b StGB

~~Ans den Urteilsfeststellungen könnte sich die Strafbarekeit der Angeklagten wegen~~
 Die Angeklagte könnte sich ausweislich der Urteilsfeststellungen wegen eines ~~minder schweren Falls~~ ~~des~~ schweren räuberischen Diebstahls nach §§ 252, 250 I Nr. 1b StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem Zeugen Drusper im Ausgangsbereich des Baumarktes andauerte, mit einer Schusswaffe bewaffnet zu sein.

Die Angeklagte hat einen Diebstahl an der rosa Uhrenschlüssel sowie dem Fenstersauger begangen, indem sie diese zu Markt in den Rucksack bzw. die Jackentasche steckte. Die Beobachtung durch den Zeugen Drusper beim Einstecken des Fenstersaugers ändert nichts an der Vollendung ~~des~~ ~~delikts~~ der Tat, denn der Diebstahl ist kein Heimlichkeitsdelikt. Der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber hat trotz der Beobachtung durch den Ladendiebstahl den Gewahrsam verloren. Die Angeklagte wurde auch auf Frieder Tat betroffen und von dem Zeugen Drusper gestellt.

Die Angeklagte könnte dem Zeugen Drusper mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht haben. Die Drohung ist das Inausschütellen eines empfindlichen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt. Die Angeklagte griff in ihre Jacken-

Wassdie wird mhdie mit der Wasserpistole eine zielende Bewegung. Aus Sicht des Zeugen Drusper war nicht erkennbar, dass es sich ~~um~~^{nicht um} eine echte Waffe handelte. Er befürchtete daher eine Gefahr für seinen Leib und sein Leben. In der angegebenen Schlussbereitschaft liegt das Masssichtstellen eines empfindlichen Übels. Eine Drohung liegt vor.

Die Angeklagte konnte bei der Tat ~~mit~~sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich geführt haben, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. Ein sonstiges ~~Werkzeug~~ Werkzeug oder Mittel ist ein Gegenstand, den der Täter mit der Absicht bei sich führt, ihn erforderlichenfalls zur Überwindung von Widerstand einzusetzen. Auf eine waffenrechtliche Gebrauchsfunktion kommt es hierbei nicht an, es sind auch neutrale Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs erfasst, deren erhöhte Gefährlichkeit sich erst aus der Absicht des zweckmäßigen Einsatzes ergibt. Nicht erfasst sind jedoch ~~die~~ objektive unbrauchbare Sachen, die offensichtlich ungeeignet sind. Hierbei kommt es nicht auf die Darstellung des ~~Bedrohens~~ Bedrohens sondern auf die objektive Beschaffenheit des Gegenstandes an. Zweck dieser den Anschein einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs, ~~dem~~ liegt eine Schusswaffe vor, die unter § 250 Z. 1 b StGB fällt. Ist der Gegenstand jedoch offensichtlich ungeeignet, eine ~~Waffe~~ Gefährdung des Bedrohten herbeizuführen, scheidet der Tatbestand aus. Hierfür ist unbedeutend, dass der Bedrohte den Gegenstand nicht sehen konnte und sich eine Schusswaffe bzw. Waffe vorgestellt hat. Denn die Tauschungswirkung wird in diesem Fall nicht durch den Gegenstand selbst erzielt, sondern durch

Die konkludente Vorspiegelung der Eigenschaften des Gegenstands. Die rosa Wasserpietole war offensichtlich ungeeignet. Sie stellt kein sonstiges Werkzeug oder Mittel nach § 250 I Nr. 1b StGB dar.

Die Angeklagte hat den objektiven Tatbestand des räuberischen Diebstahls nach § 252 StGB erfüllt.

Sie handelte auch ~~vorsätzlich~~ mit dem Wissen und Willen aller zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden ~~Tatumstände~~, nur ~~vorsätzlich~~. Die Angeklagte wollte den Fenstersänger sowie die Wasserpietole für sich verwenden, und den ~~dem~~ Eigentümer dauerhaft von seiner Herrschaftsmacht ausschließen. Zudem wies sie bei der Drohung die für § 252 StGB erforderliche Besitzverfallungsabsicht auf.

Die Angeklagte handelte auch rechtswidrig und schuldig. Sie hat sich nach § 252 StGB strafbar gemacht.

2. § 212 I StGB

Die Angeklagte könnte einen Diebstahl nach § 212 I StGB begangen haben, indem sie mit dem Fahrzeug des Zeugen Drescher davonfuhr.

Das Fahrzeug stand zunächst auf dem Parkplatz des Bau- markts im Gewahrsam des Zeugen Drescher. Dazu steht auch nicht entgegen, dass der Pkw unverschlossen war und der Schlüssel steckte, denn dies ändert nichts an seinem Herrschaftswillen und seiner Herrschaftsmacht über sein Fahrzeug. Dieser Gewahrsam hat die Angeklagte gegen

den Willen des Zeugen Drusper, mittels durch Brand, beendet und ~~neuen~~ eigenen Gewaltsamkeit begründet.

Die Angeklagte müsste auch mit der Absicht rechtswärtiger Zeignung gehandelt haben. Diese setzt sich aus ~~der~~ ^{der} ~~Absicht~~ ^{Absicht} zumindest vorübergehender, rechtswärtiger Angemessenheit und dem ~~Kauf~~ ^{Kauf} dauernder Entzignung zusammen. Der Angeklagten kam es gerade darauf an, den Wagen zur Flucht für sich zu nutzen, sie hat sich den ~~Gebrauchswert~~ ^{Gebrauchswert} vorübergehend erworben, ohne einen ~~ist~~ ^{ist} fälligen, einredlichen Anspruch darauf zu haben. Darüber hinaus müsste sie es zumindest billigend in Kauf genommen haben, den Eigentümer dauerhaft vom Zugriff auf das Auto ~~ausgeschlossen~~ ^{ausgeschlossen} zu lassen. Dies kann bei dieser Abstellen von Fahrzeugen in einer Nebenstraße angenommen werden, da der Privatmann Zugriff Dritter ausgeschlossen wird und der Abstellende es dem Zufall überlässt, ob der Eigentümer die Sache wiedererfährt. Laut den Urteilsfeststellungen verurteilte die Angeklagte jedoch nach ihrer Tat ~~absichtlich~~ ^{absichtlich} an einem eine Mitarbeiterin des Marktes über den Standort des Wagens. Sie hat damit gezeigt, dass sie es gerade nicht dem Zufall überlassen wollte, ob der Wagen an den Zeugen Drusper zurückgelange. Die dauernde Entzignung hat sie somit nicht billigend in Kauf genommen.

auf welchen Zeitpunkt kommt

es an

Die Angeklagte hat keinen Diebstahl an dem Pkw begangen.

3. § 123 I StGB

Die Angeklagte hat einen Hausfriedensbruch nach § 123 I StGB begangen, indem sie trotz des Hausverbots erneut den Raum betrat. Die Urteilsfeststellungen enthielten zwar keine erschütternden Angaben zum Vorsatz. Aus der Angabe, dass gegen sie ein Hausverbot verhängt worden war, folgt jedoch, dass dieses ihr auch mitgeteilt worden ist. Andernfalls wäre es nicht wirksam verhängt worden. Die Angeklagte wusste daher auch, dass sie zum Betreten nicht berechtigt war.

Urteil heißt doch nicht, mit, wo/ wie/ wann es das Verbot gegeben haben/ gegeben wurde

4. Tateinheit zwischen dem räuberischen Diebstahl und dem Diebstahl des Autos

Entgegen der Urteilsfeststellungen konnten der räuberische Diebstahl an dem Fenstersauger ~~es~~ und der Unterschleife sowie der - nach dem Urteil begangene - Diebstahl an dem Fahrzeug in Tateinheit iSd § 52 StGB zueinander stehen. Hier könnte eine natürliche Handlungseinheit vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich das Handeln in natürlicher Betrachtung als Einheit darstellt. Indem hierfür sind ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den Taten sowie ein einheitlicher Tatentschluss. Hier sind die Taten insbesondere dadurch verknüpft, dass die zweite, der Flucht von der ersten diene. Der räuberische Diebstahl war zwar vollendet, aber nicht beendet, als die Angeklagte das Fahrzeug zur Flucht nutzte. Jedoch versteckte sie sich zunächst einige Minuten auf dem Parkplatz, wodurch eine zeitliche Zäsur entstand. Erst dann fuhr das ver- schlossene Auto auf und sie fasste einen neuen Tatentschluss mit einer anderen Angriffssichtung. Es liegt

Tatbestände zwischen den Teilen vor, § 53 StGB

5 Strafmessung

a) Annahme des minder schweren Falls

Die Annahme des minder schweren Falls des schweren räuberischen Diebstahls nach § 250 III StGB durch das Tatgericht konnte rechtsfehlerhaft sein. Die Entscheidung, ob ein minder schwerer Fall anzunehmen ist, erfolgt bei Gesamtwürdigung aller Umstände und setzt ein Überwiegen der widerständlichen Faktoren voraus. Das Revisionsgenicht prüft nur, ob Rechtsfehler vorliegen, was anzunehmen ist, wenn die Entscheidung des Tatrichters sachlich nicht nachvollziehbar ist. Ausweislich des Urteils wurde strafmildernd berücksichtigt, dass die Angeklagte geständig, vor der Untersuchungskraft beendigt und bisher straffrei gewesen ist. Zudem wurde hervorgehoben, dass der entstandene Schaden gering war. Strafschärfend wurde berücksichtigt, dass die Angeklagte erhebliche Delikte, darunter ein Körperverbrechen, begangen hat, und damit ihren fehlenden Respekt vor dem Eigentum anderer bekräftigt hat. Die Annahme des erheblichen Überwiegens mildernder Umstände und eines minder schweren Falls ist sachlich nachvollziehbar und ~~beruht~~ beinhaltet keine Rechtsfehler.

b) Doppelterwertungsverbot

Das Tatgericht hat den Umstand, dass die Angeklagte den ~~fehlenden~~ Respekt vor dem Eigentum anderer bekräftigt hat, strafscharfend berücksichtigt. Dies stellt jedoch ~~eines~~ Merkmal des Tatbestandes des ~~Dieb~~ (räuberischen)

Diebstahls dar, wodurch die Strafbarkeit begründet und kann daher nicht erneut bei der Strafzumessung herangezogen werden.

IV. Ergebnis

Anlässlich des Hausfriedensbruchs liegt ein Verfallensurteil vor. Das Urteil beruht unter Verletzung von verfallensrechtlichen sowie sachlichen Rechtsvorschriften. Es ist daher die Verfallens- sowie die Sachrüge zu erheben.

Antrag:

Es wird beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Trieranten - Strafbrennricht - vom 3. 11. 2015, Az. 265 Ls 258 Js 314/15, mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Trieranten - Strafbrennricht - zu verweisen.

Vormerk:

Die Entpflichtung des Pflichtverteidigers könnte nach §143 StPO möglich sein.

I. Beauftragung eines Wahlverteidigers

Die Beauftragung ist zurückzunehmen, wenn ein Wahlverteidiger, der dauerhaft zur Übernahme der Verteidigung bereit ist, die Wahl angenommen hat. Zur Befugnis ist eine Vollmacht der Mandantin vorzulegen.

II. Erschütterung des Vertrauensverhältnisses

Zudem ist die Beauftragung aufzulösen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Angeklagtem und Verteidiger endgültig und nachhaltig erschüttert ist, und deshalb zu bezweifeln ist, dass die Verteidigung nicht mehr sachgerecht geführt werden kann. Der Pflichtverteidiger hat in Abwesenheit und ohne Rücksprache mit der Angeklagten eine informelle Absprache mit dem Vorsitzenden getroffen und in ihrer Abwesenheit ein Geständnis für sie abgelegt. Zudem hat er sie in eine Situation versetzt, in der sie sich verpflichtet fühlte, ~~an~~ der Rücknahme des Rechtsmittels zurückzutreten. Dann liegen grobe Pflichtverletzungen gegen eine ordnungsgemäße Prozessführung und Vertretung der Mandantin, die das Vertrauensverhältnis ~~zudem~~ nachhaltig zerstört haben. Diese Tatsachen sind vorzutragen.

Der Vorsitzende wird die Bestellung des Pflichtverteidigers gemäß §143 StPO zurückzunehmen.

Urteil

Die Klausur enthält viele gute Aussagen.

Bitte überlegen Sie, das das Besonderebesitzrecht
verpachtet und deshalb unzulässig war.

§§ 243 IV 2, 273 Ia 2 SRO - Text
wird nicht erstellt.

§ 273 SRO war nicht ausreichend mit
Feststellungen belegt.

Den gerichtlichen Fehler betreffend die
Annahme von Zweigningungsabsicht arbeiten Sie
nicht genau heraus. - Text gut.

folgende 11 Punkte (vollbefriedigend).

München 20.4.20